
Stand: Dezember 2023

Verordnungsfähigkeit von Hilfsmitteln mit Sicherheitsmechanismus zum Schutz vor Nadelstichverletzungen

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in der Hilfsmittel-Richtlinie die Verordnungsvoraussetzungen für Hilfsmittel mit einem Sicherheitsmechanismus zum Schutz vor Nadelstichverletzungen festgelegt.

Gesetzlich versicherte Patienten, die aufgrund ihres körperlichen Zustandes beispielsweise bei Blutentnahmen zur Gewinnung von Kapillarblut auf die Hilfe einer anderen Person angewiesen sind, haben einen gesetzlichen Anspruch auf Hilfsmittel, die einen Sicherheitsmechanismus zum Schutz vor Nadelstichverletzungen haben.

Ziel der Regelung ist es, die helfende Person vor der Übertragung einer Infektionskrankheit zu schützen. Hierfür wurden in der Hilfsmittel-Richtlinie Tätigkeiten bestimmt, bei denen von einer erhöhten Infektionsgefährdung ausgegangen wird.

Verordnungsvoraussetzungen - Patienten

Voraussetzung für die Verordnungsfähigkeit von Hilfsmitteln mit Sicherheitsmechanismus ist, dass die Patienten aufgrund ihres körperlichen Zustands beziehungsweise ihrer geistigen Entwicklung selbst nicht zur Anwendung des Hilfsmittels in der Lage sind und hierfür die Hilfe einer anderen Person (z.B. Familienangehörige, Pflegepersonal ambulanter Pflegedienste oder Pflegeeinrichtungen) benötigen. Diese Voraussetzungen liegen insbesondere bei Patienten mit folgenden Einschränkungen vor:

- hochgradige Einschränkung der Sehfähigkeit
- erhebliche Einschränkung der Grob- und Feinmotorik der oberen Extremitäten
- starke Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit
- starke Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit oder Realitätsverlust
- entwicklungsbedingt nicht vorhandener Fähigkeit, die Tätigkeit zu erlernen oder selbstständig durchzuführen

Tätigkeiten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

Die Tätigkeiten mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial sind nur solche, die Patienten normalerweise selbstständig durchführen könnten. Eine Infektionsgefährdung einer anderen Person durch eine Nadelstichverletzung wird angenommen bei:

- Blutentnahmen zur Gewinnung von Kapillarblut
- subkutanen Injektionen
- subkutanen Infusionen
- perkutanen Punktion eines Portsystems zur Infusion
- Setzen eines subkutanen Sensors (z.B. bei einem rtCGM-Gerät)

Kontaktdaten Ordnungsmanagement

E-Mail: verordnung@kvsa.de

Telefon: 0391 627 - 6437/ 7437/ 7438

Fax: 0391 627 - 87 2000